

Az.: 3 F 3/16

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -

wegen

Entbindung vom Amt einer ehrenamtlichen Richterin

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht Kober und den Richter am Obergericht Groschupp

am 1. April 2016

beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin auf Entbindung vom Amt einer ehrenamtlichen Richterin wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Antragstellerin ist abzulehnen, weil die Voraussetzungen für eine Entbindung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 VwGO nicht vorliegen. Die Antragstellerin hat nicht nachgewiesen, dass sie die hiernach zur Ausübung ihres Amtes erforderlichen körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt.

- 2 Die Antragstellerin stellte mit handschriftlichem Schreiben vom 28. Februar 2016 wegen gesundheitlicher Einschränkungen beim Präsidenten des Verwaltungsgerichts Chemnitz einen Antrag auf Entbindung. Zur Begründung ihres Antrags gab sie an, dass sie sich einer Krebs-Chemotherapie und vieler anderer Behandlungen unterziehe, die noch längere Zeit andauerten. Nachdem der Präsident des Verwaltungsgerichts Chemnitz den Antrag mit Schreiben vom 4. März 2016 weitergeleitet hatte, wurde die Antragstellerin um Übermittlung eines ärztlichen Gutachtens oder sonstiger Nachweise gebeten, mit denen bestätigt werden könne, dass sie an der von ihr geschilderten schweren Krankheit leide und dass ihr Gesundheitszustand eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin nicht mehr ermögliche. Die Antragstellerin teilte daraufhin dem Gericht mit, dass solche Gutachten oder Nachweise nicht vorlägen und eine Auszeit für 2016 angebracht sei, da eine Rehabilitation und eine Kur sowie sonstige Behandlungen in nächster Zeit anstünden. Sollte ihre Heilung erfolgreich sein, „stände einer Weiterführung 2017 nichts im Wege.“

- 3 Nach dem Vorbringen der Antragstellerin bestehen derzeit noch keine Hinweise darauf, dass sie die zur Ausübung ihres Amtes erforderlichen körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder ihre körperlichen Beschwerden nicht nur vorübergehender Natur oder unheilbar sind. § 24 Abs. 1 Nr. 4 VwGO setzt nämlich voraus, dass die durch die Krankheit verursachten Beeinträchtigungen so schwerwiegend sind, dass der Richter ihretwegen nicht mehr in der Lage ist, den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Anforderungen gerecht zu werden, und dass es sich um Beeinträchtigungen han-

delt, die auf unabsehbare Zeit fort dauern (SächsOVG, Beschl. v. 28. Oktober 2015 - 3 F 7/15 -, Rn. 4, sowie Beschl. v. 8. Januar 2014 - 3 F 6/13 -, Rn. 3 f., jeweils m. w. N.). Vielmehr ergibt sich aus der Stellungnahme der ehrenamtlichen Richterin, dass die Behandlung ihrer Krankheit im laufenden Jahr so gute Heilungsaussichten bietet, dass auch aus ihrer Sicht die Weiterführung ihres Ehrenamts ab dem Jahr 2017 und damit noch für weitere zwei Jahre bis zum Ende ihrer Amtsperiode am 31. Dezember 2018 möglich erscheint. Hieraus folgt, dass es sich bei der von ihr angegebenen Erkrankung derzeit um eine zeitweise körperliche Beeinträchtigung handelt, von der die Antragstellerin perspektivisch geheilt werden kann und die sie damit an der Ausübung ihres Ehrenamts nicht dauerhaft hindert. Soweit sie in diesem Jahr durch die anstehenden Behandlungen und Kur- oder Rehabilitationsaufenthalte nicht an Gerichtsverhandlungen teilnehmen kann, können diese Ausfälle gemäß § 30 Abs. 2 VwGO durch Heranziehung eines Vertreters der Richterin aufgefangen werden.

- 4 Der Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Chemnitz gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 4 VwGO ist daher abzulehnen.
- 5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 24 Abs. 3 Satz 3 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle